OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350554/14/BZ

Datum:
Linz, 12. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A M, L, vertreten durch V F- und M GmbH, Rechtsberatung, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. Oktober 2018, GZ: SJF, betreffend Zuerkennung von Leistungen zur Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. März 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Oktober 2018, GZ: SJF, wurde über den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs vom 13. März 2018 wie folgt abgesprochen [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„1. Es wird Ihnen für sich ab 13.03.2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) M A, geb. x
Mindeststandard für Wohngemeinschaft/Partnerschaft gem. § 1 Abs. 1 Z. 3a Oö. BMSV

Diese Leistung ist befristet bis 31.08.2018.

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
- M A, geb. x
jegliches sonstiges anrechenbares Einkommen
Lohn bei Fa. I F GmbH
Lohn bei Fa. S GmbH

Rechtsgrundlagen:
§§ 4 ff iVm 13, 13a, 27 und 31 Oö. BMSG iVm. § 1 Oö. BMSV

Hinweise:
1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 31 Abs. 3 Oö. BMSG).

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie im Rahmen Ihrer Vorsprache über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten – insbesondere betreffend den Einsatz ihrer Arbeitskraft – im Rahmen des BMSG aufgeklärt wurden. Änderungen der Lebensumstände sind binnen zweiwöchiger Frist bekannt zu geben.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich der Bf aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage befinde. Der Bf lebe im Flüchtlingsheim und würde sich ein Zimmer mit einem anderen Bewohner teilen. Der Bf müsse einen Unterkunftsaufwand an das Flüchtlingsheim leisten. Er hätte seit 1.8.2018 eine Vollzeitbeschäftigung bei der Firma S GmbH. Sein nachgewiesener Lohn ab August 2018 würde 1.314,69 Euro (14 x) betragen. Da der Bf mit seinem Einkommen ab September 2018 über dem für ihn anzuwendenden Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 3a Oö. BMSV sei, wäre die Leistung bis zu dem im Spruch genannten Datum zu befristen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 23. November 2018, mit der beantragt wurde, dem Bf ab Antrag den Einzelpersonensatz der Mindestsicherung zu gewähren, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf alleinstehend sei und seinem Haushalt keine anderen Personen angehören würden. Der Bf lebe mit den Bewohnern der Unterkunft in keiner Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft. Es liege keine die Wirtschaftsgemeinschaft kennzeichnende „gegenseitige Beistandsleistung“ vor, da der Bf über zufällige Begegnungen mit Austausch der üblichen Höflichkeitsfloskeln hinaus keinerlei persönlichen Kontakt mit den anderen Mietern pflege. Er bestreite den Unterhalt allein, es würden keine der Zerstreuung oder der Erholung zur Verfügung stehenden Güter geteilt werden. Es würde sich durch die gemeinsame Benützung des Bades und der Toilette keinerlei Kostenersparnis ergeben. Der Bf komme für die von ihm verursachten Betriebskosten selbst auf durch die Unterkunftsersatzleistung in der Höhe von 250 Euro. Er koche in der Gemeinschaftsküche seine eigenen Mahlzeiten mit seinen eigenen Utensilien und verwende die Waschmaschine mit seinem eigenen Waschmittel. Lediglich die Notdurft würde in der gemeinsamen Toilette verrichtet und das Badezimmer im normalen Ausmaß benutzt werden. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Behörde davon ausgehe, dass beim Bf dadurch ein gemeinsamer Haushalt und damit eine deutliche Kostenersparnis vorliegen würden. Zudem werden ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren und keine nachvollziehbare Begründung des angefochtenen Bescheides eingewendet.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.
Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. März 2019. An dieser Verhandlung nahmen der Bf samt seiner Vertretung und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teil.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf beantragte mit 13. März 2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs.

Der Bf bewohnt in der S-straße, L, ein Zimmer gemeinsam mit einem Mitbewohner. Dieses Zimmer weist eine Größe von 16 m² auf. Dafür bezahlte er von 13. März bis 31. Dezember 2018 monatlich einen Unterkunftsaufwand von 250 Euro.

In diesem Zimmer befinden sich für den Bf sowie für seinen Mitbewohner jeweils ein Bett sowie ein Schrank, den sich die beiden teilen. Der Bf bewahrt in seinem Teil des Schrankes seine Kleidung, seine Kochutensilien etc. auf. Zum Zimmer gehören auch ein WC und ein Badezimmer, das sich der Bf mit seinem Mitbewohner teilt. Der Bf besorgt sich seine eigenen Toilettenartikel und eigenes Toilettenpapier. Der Bf erledigt in erster Linie die Reinigung des Badezimmers und des WC's aufgrund seiner gesundheitlichen Situation.

Im Zimmer befindet sich auch ein Kühlschrank, den der Bf und sein Mitbewohner gemeinsam benützen. Der Kühlschrank wird von der Unterkunftgeberin zur Verfügung gestellt und steht nicht im Eigentum des Bf. Allfällige Reparaturarbeiten werden nicht vom Bf getragen, sondern von der Unterkunftgeberin.

Im Zimmer befindet sich auch ein Fernseher, der nicht im Eigentum des Bf steht. Diesen Fernseher hat eine frühere Bewohnerin in diesem Zimmer belassen und kann dieser vom Bf und seinem Mitbewohner verwendet werden.

Eine Waschmaschine ist im Keller des Hauses vorhanden und wird von allen Bewohnern des Gebäudes gemeinsam benützt. Der Bf besorgt sich sein eigenes Waschmittel. Für allfällige Reparaturarbeiten an der Waschmaschine ist der Bf nicht zuständig, sondern wird von der Unterkunftgeberin eine funktionsfähige Waschmaschine zur Verfügung gestellt.

In jedem Stockwerk des Gebäudes befindet sich eine Gemeinschaftsküche, die den im jeweiligen Stockwerk lebenden Bewohnern zur Verfügung steht. Das Zimmer des Bf befindet sich im 1. Stockwerk und sind dort insgesamt 7 Zimmer (Doppel- und Einzelzimmer) vorhanden. Der Bf besorgt sich seine Lebensmittel selber und kocht auch seine Mahlzeiten für sich alleine. In der Gemeinschaftsküche sind ein E-Herd, eine Spüle und ein Geschirrspüler vorhanden. Kochutensilien (z.B. Essbesteck, Geschirr, Kochtöpfe) sind in der Gemeinschaftsküche nicht vorhanden. Der Bf verwendet seine eigenen Kochutensilien und bewahrt er diese auch in seinem Zimmer auf. Allfällige Reparaturarbeiten an den Elektrogeräten werden nicht vom Bf getragen, sondern von der Unterkunftgeberin.

Von 1.8.2018 bis 30.11.2018 war der Bf bei der Firma S vollzeitbeschäftigt und hat einen Bruttolohn von 1.314 Euro erhalten.

Eine freundschaftliche oder fürsorgliche Beziehung zwischen dem Bf und seinem Mitbewohner bzw. den anderen Hausbewohnern besteht nicht.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und ist auch unstrittig.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) kann bedarfsorientierte Mindestsicherung, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder –Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Nach § 6 Abs. 2 Oö. BMSG umfasst der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö.

Mindestsicherungsverordnung; kurz: OÖ. BMSV) betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für alleinstehende oder alleinerziehende Personen 921,30 Euro.

Nach § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung; kurz: OÖ. BMSV) betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben pro Person 649,10 Euro.

III.2. Die Beschwerde wendet sich gegen die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft. Verfahrensgegenständlich ist daher die Frage, ob dem Bf im Zeitraum 13. März bis 31. August 2018 der Mindeststandard für alleinstehende Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, zukommt.

Zur Frage, was als „Haushaltsgemeinschaft“ zu gelten hat, darf auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes zum Nö. Mindestsicherungsgesetz verwiesen werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020; 11.8.2017, Ra 2016/10/0092; 31.1.2018, Ra 2017/10/0213:

„Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt ein gemeinsamer Haushalt vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nicht dann bereits vor, wenn ein Teil einer Wohneinheit (unter-)vermietet wird, es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegeben, wenn der (Unter-)Mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist der (unter-)gemietete Bereich einer Wohneinheit also etwa keine eigenen Eirichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Mindestsicherungsgesetzes anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheiten zu befriedigen.“

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Bf ein Zimmer gemeinsam mit einem Mitbewohner mit rund 16 m² bewohnt, in welchem sich neben zwei Betten und einem gemeinsamen Schrank auch ein Kühlschrank sowie daran anschließend ein Badezimmer und ein WC befinden. Der Bf benützt die im Keller des Wohnhauses allen Hausbewohnern zur Verfügung stehende Waschmaschine, wobei er sich das Waschmittel selbst besorgt. Weiters benützt der Bf die Gemeinschaftsküche mit den sich im selben Stockwerk befindlichen Mitbewohnern (insgesamt 7 Zimmer; Doppel- und Einzelzimmer). Auch wenn der Bf seine eigenen Kochutensilien (Kochtöpfe, Geschirr, Essbesteck etc.) verwendet und mit selbst besorgten Lebensmitteln für sich alleine seine Mahlzeiten zubereitet, ist insgesamt in Zusammenschau mit der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes von einem gemeinsamen Haushalt zu sprechen. Da der Bf die

Elektrogeräte in der Gemeinschaftsküche, die Waschmaschine sowie gemeinsam mit seinem Mitbewohner den sich im Zimmer befindlichen Kühlschrank benützen kann und auch für allfällige Reparaturarbeiten oder dergleichen nicht verantwortlich ist, ergibt sich schon dadurch eine erhebliche Kostenersparnis gegenüber völlig getrennten Haushalten (vgl. insbesondere VwGH 11.8.2017, Ra 2016/10/0092).
Es liegt somit unzweifelhaft eine gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen und somit ein gemeinsamer Haushalt vor.

Die belangte Behörde hat daher gegenständlich zu Recht den Mindeststandard für für alleinstehende Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, angewendet.

III.3. Zum Beschwerdevorbringen, wonach die belangte Behörde ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren durchgeführt hätte, ist darauf hinzuweisen, dass allfällige Mängel im Verfahren vor der belangten Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht saniert werden (vgl. VwGH 2.8.2018, Ra 2017/05/0007 mwN), sodass sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher nicht stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Beurteilung, ob eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt, stets von den konkreten Umständen ab. Es handelt es sich daher um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner